

Rot = Streichungen

Lila = neue Formulierung

## Schiedsgerichtsordnung des Landes-Klotschießer-Verbandes Ostfriesland e.V.

### § 1 Allgemeines

Die Schiedsgerichtsordnung gründet sich auf die den Bestimmungen der Satzung des LKV OS und ist im Sinne dieser Bestimmungen anzuwenden.

### § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht des LKV OS ist zuständig:

1. für alle in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Wettkampf und dem Spielverkehr ergeben, soweit sie in die Zuständigkeit des LKV OS fallen,
2. für die Schlichtung aller Streitfälle, die die Interessen mehrerer Kreisverbände berühren,
3. für alle in allen Streitfälle, in denen es von einem Kreisverband um Entscheidung angerufen wird,
4. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung des LKV OS und seiner Organe und der in Zusammenhang mit diesen gegebenen Ordnungen und gefassten Beschlüssen,
5. bei Beleidigungen und Verleumdungen des LKV OS, seiner Organe, Kreisverbände und Mitglieder sowie einzelner Mitglieder der Vorstände, Organe und Kreisverbände,
6. bei Handlungen, die dem LKV OS, seinen Kreisverbänden oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder das Ansehen und den Ruf des LKV OS, seiner Organe, Kreisverbände und Mitglieder geschädigt haben.

### § 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Dem Schiedsgericht des LKV OS gehören sechs fünf ordentliche Mitglieder an.
2. Jeder dem LKV OS angehörenden Kreisverband benennt zur Besetzung des Schiedsgerichts ein eines dieser ordentlichen Mitglieder und einen Ersatz.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter werden vom Vorstand des LKV OS aus diesem dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ernannt.
4. Gehört einer eines der ordentlichen Schiedsgerichtsmitglieder einer der streitenden Parteien an oder lehnt er es die Mitwirkung in einer Schiedsgerichtssache ab, weil er es sich für befangen hält, oder ist anderweitig verhindert, nimmt er es an der weiteren Verhandlung nicht teil; an seine Stelle tritt sein Ersatz.
5. Wird ein Schiedsgerichtsmitglied in der laufenden Verhandlung von einer der streitenden Parteien abgelehnt und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts erkennen die Begründung der Ablehnung mit einfacher Mehrheit an, so ist das betreffende Schiedsgerichtsmitglied von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen; an seine Stelle tritt – soweit möglich – sein Ersatz.
6. Ist der Schiedsgerichtsvorsitzende aus einem der vorgenannten Gründe von der Verhandlung ausgeschlossen oder ist er verhindert, tritt an seine Stelle sein Ersatz; sein Stellvertreter übernimmt in diesem Fall den Vorsitz der Verhandlung und ggf. die Herbeiführung einer gütlichen Einigung gemäß § 4 Ziffer 3.

Rot = Streichungen

Lila = neue Formulierung

7. Sind der **Schiedsgerichtsvorsitzende** und sein Stellvertreter **aus einem der vorgenannten Gründe** von der Verhandlung ~~wegen Befangenheit~~ ausgeschlossen oder verhindert, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen **kreisneutralen** Verhandlungsführer für die betreffende Schiedsgerichtsverhandlung. ~~Ist der Vorsitzende an der Schiedsgerichtssache beteiligt oder weist er nach, dass seine Beteiligung untunlich ist, so tritt an seiner Stelle sein Stellvertreter. Trifft dieses auch für den Stellvertreter zu, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen kreisneutralen Verhandlungsführer für die betreffende Schiedsgerichtsverhandlung.~~

#### § 4 Verfahren

1. Die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt durch die Einlegung eines Protestes in schriftlicher Form, dieser ist an den 1. Vorsitzenden des LKV OS zu richten. Antragsberechtigt sind die Mitglieds-Vereine, die angeschlossenen Kreisverbände und die Mitglieder des Vorstandes des LKV OS. Die Anrufung ist gebührenpflichtig.
2. Der Protest, einen Wettkampf betreffend, ist durch 2 dem geschäftsführenden Vorstand **des Protestgebers** angehörenden Personen gemäß § 26 BGB in schriftlicher Form zu begründen und bis zum folgenden Mittwoch abzusenden (Poststempel). Eine Begründung nur auf dem Spielbericht ist nicht ausreichend.
3. In allen anderen Fällen hat die Einlegung eines Protestes schriftlich unter Darlegung der Gründe innerhalb von vierzehn Tage nach dem Ereignis, das den Streit auslöst bzw. unverzüglich nach bekannt werden eines zum Protest führenden Ereignisses zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist befugt, zunächst die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Einigung ohne Durchführung eines Verfahrens herbeizuführen. **§ 1 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.**
5. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen offensichtlich unzulässige Proteste (z.B. falscher Rechtsweg) zurückweisen.
6. Entscheidungen sind auf Grund mündlicher Verhandlungen zu fällen. Der Vorsitzende leitet und bestimmt den Verlauf der mündlichen Verhandlung. **§ 1 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.** Wenn die Beteiligten übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
7. Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch das **Schiedsgericht** zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Das gilt auch für mitgebrachte, aber nicht geladene Zeugen.
8. Die Ladungsfrist für den Termin zur mündlichen Verhandlung beträgt 8 Tage. Bei Eilbedürftigkeit oder Zustimmung der Beteiligten kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
9. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
10. In der mündlichen Verhandlung ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist ein Beteiligter trotz Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann die Verhandlung gegen ihn in Abwesenheit durchgeführt werden.

Rot = Streichungen

Lila = neue Formulierung

11. Nach interner Beratung des Schiedsgerichts, unter Ausschluss der Parteien und Dritter, wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Zur Urteilsbegründung sind mindestens 3 Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts (Verhandlungsführer).
12. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht die Verhandlung vertagen.
13. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen schriftlich den Beteiligten bekannt zugeben. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine Begründung ebenfalls erforderlich.
14. Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

#### **§ 5 Verfahren in Eilfällen**

1. Bei Sportveranstaltungen, die nur an einem Wochenende stattfinden, wird vom Vorstand ein Schiedsgericht vorher namentlich festgelegt oder bei Bedarf werden Personen hierzu berufen. Die Mitglieder sollen dem Vorstand angehören oder aufgrund ihrer Position dazu geeignet sein. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Dieses Schiedsgericht ist nur für Entscheidungen in sportlichen Angelegenheiten zuständig.
2. Der Protest bei diesen sportlichen Veranstaltungen ist bei dem jeweiligen Obmann oder seinem Vertreter mündlich vorzutragen und zu begründen bis 30 Minuten nach Ende des Wettkampfes der jeweiligen Spielklasse.
3. Es gelten § 5 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und Abs. 8 sinngemäß.
4. Den Beteiligten ist in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt nur an Ort und Stelle an die anwesenden Beteiligten.
5. Die Entscheidung ergeht nach interner Beratung des Schiedsgerichts, unter Ausschluss der Parteien und Dritter, mündlich. Zur Mitwirkung und Abstimmung sind mindestens drei Mitglieder des Schiedsgerichts erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
6. Eine Entscheidung muss auf Verlangen eines Beteiligten schriftlich mit Begründung abgefasst werden. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage. Die Kosten hierfür trägt der Verlangende.

#### **§ 6 Entscheidungen und Strafen**

1. Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis ,
  - c) Geldbuße ,
  - d) Spielumwertung ,
  - e) Spielneuansetzung ,
  - f) Spielsperre ,
  - g) Zwangsabstieg ,
  - h) Ausschluss vom Spielbetrieb.

Rot = Streichungen

Lila = neue Formulierung

2. Bei Fehlverhalten oder bei Verstößen eines einzelnen Mitgliedes, einer anderen vertretungsberechtigten Person eines Vereins/einer Mannschaft oder der Vereinsführung können Strafen nach Absatz 1 ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss einer Mannschaft nach Abs. 1 Ziffer h kann höchstens für eine Saison erfolgen. Die Mannschaft ist automatisch Absteiger ihrer Klasse.
4. **Nichtrückgabe von Wanderpokalen** bis zum angegebenen Termin: 60,00 €
5. Unentschuldigtes Fernbleiben oder verspätete Abmeldung einer Mannschaft: bis 260,00 € Spielsperre für diese Disziplin bis zu einem Jahr.
6. Unentschuldigtes Fernbleiben oder verspätete Abmeldung in einer Länder-Auswahl-Mannschaft: Spielsperre bis zu einem Jahr.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

1. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts und gegen die Entscheidung nach § 5 ist Berufung zulässig. Die Berufung ist gebührenpflichtig und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des LKV OS einzulegen.
2. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht des FKV als zweite und letzte Instanz nach deren Schiedsgerichtsordnung.

#### **§ 8 Gebühren**

1. Es ist eine Protestgebühr in Höhe von 200,00 € vor Durchführung des Verfahrens zu entrichten. Die Zahlung ist bei Anrufung des Schiedsgerichts zu leisten bzw. nachzuweisen. Bargeldlose Zahlungen auf das Konto bei der **Sparkasse Aurich-Norden, IBAN: DE71 2835 0000 0145 8953 22.**
2. Unabhängig von der Protestgebühr können folgende Gebühren festgelegt werden:
  - a) Verfahrenskosten,
  - b) Km-Gelder für Mitglieder des Sportgerichts nach den Sätzen des LSB.
3. Die Entscheidung über die Einhaltung, teilweiser oder völliger Rückzahlung der bei der Antragsstellung hinterlegten Gebühren, erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung.
4. Die Kosten nach Abs. 2 sind an die LKV-OS-Kasse zu zahlen.
5. Der Vorstand des LKV OS ist von Gebühren und Kosten befreit.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Kreisverbände und Vereine, die der Aufforderung der Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, sind bis zur Erfüllung gesperrt und von allen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Rot = Streichungen

Lila = neue Formulierung

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2024 mit der Eintragung der in der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2024 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.02.2014 beschlossene Schiedsgerichtsordnung außer Kraft